

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Biogaserzeugungs- und -verwertungsanlage durch die Firma Bitzer BioLNG GmbH, Ziegeleiweg 1, 87749 Hawangen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 629 und 630 der Gemarkung Hawangen

Die Firma Bitzer BioLNG GmbH beabsichtigt nördlich der bestehenden Schweinemast- und Biogasanlage eine neue Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. Das am 05.03.2024 beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Biogaserzeugungsanlage zum Einsatz von Rindergülle, Rinderfestmist, Maissilage, Grassilage und CCM mit einer Produktionskapazität von 12,1 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr (bestehend aus zwei Fermentern, zwei Nachgärern und zwei Gärrestlagern, jeweils mit Tragluftdach), eine Biogasreinigungsanlage, eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 19,2 t Bio-LNG je Tag, einen Abtankplatz für LNG und flüssiges CO₂, ein Biogas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.160 kW und eine Gärrestverdampfungsanlage mit Verdunstungskühlanlage. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas Energieerzeugung“ der Gemeinde Hawangen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2, 1.14.3.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch das Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim. Die beantragte Anlage unterliegt der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 der 4. BImSchV), der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Sie soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde am 05.03.2024 eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Kellers einer Halle, in der verschiedene Anlagenteile untergebracht werden sollen, beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen vom

22. März 2024 bis einschließlich 22. April 2024

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Zimmer 22, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Zimmer UG 5, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **22. März 2024 bis einschließlich 22. Mai 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Zimmer 22, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren,
E-Mail: rathaus@ottobeuren.de und
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Zimmer UG 5, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg,
E-Mail: bauamt@vg-memmingerberg.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**Mittwoch, 26. Juni 2024, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.11.2.1, 1.2.2.2,

8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

An der Vorprüfung waren die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, beteiligt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.03.2024, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt, welcher Bestandteil der ausliegenden Unterlagen ist.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 14.03.2024
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter